

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 15.11.2004**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg am 15.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde Wolfegg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,80 EUR.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

### **§ 3a Pauschale Jahreskurtaxe**

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 und 2, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	25,00 EUR
über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	35,00 EUR
je Wohnwagenschlafplatz	5,00 EUR

- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- (4) Die pauschale Jahreskurtaxe gilt für alle Mitglieder einer Familie im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 16.03.76. Voraussetzung ist, dass alle Familienangehörigen in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben. Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von Nichtfamilienangehörigen, die die Wohnung benutzen, bleibt unberührt.
- (5) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 und 2 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

#### **§ 4 Befreiung von der Kurtaxe**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesbesucher).
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie Studenten sind oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Schwerbehinderte Personen mit 100% Erwerbsminderung.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten.
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde während deren Dauer.
3. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

#### **§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung, um 50 v. H. (Ermäßigung auf 0,40 EUR)
2. Personen deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten auf 0,70 EUR.
3. Personen, die über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherer und der Kriegspopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen auf 0,70 EUR.

Die Ermäßigungen nach Nr. 1 bis 3 werden nicht nebeneinander gewährt.

#### **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelt bleibt unberührt.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

### **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

### **§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) die abgeführten Beträge auf Anforderung der Gemeinde nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 11.09.2000 mit Änderung vom 01.10.2001 außer Kraft.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfegg, den 15.11.2004

gez.

Gerd Gröschl  
Bürgermeister

Regis 792.06